

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1672

Bregenz, am 16.12.1986

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und VerkehrRadetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	75 - GE 986
Datum:	23. DEZ. 1986
Verteilt	7. Jan. 1987 Reinhard

L. Kleinprober

Betrifft: Bundesgesetz zur Erfüllung des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Omnibussen (ASOR), Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23. Oktober 1986, Zl. 52.842/3-IV-1/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ASOR) wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Titel und zu § 1 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, bei einem ausdrücklichen Verweis auf das zu erfüllende Übereinkommen dessen authentische Bezeichnung (mit Kraftomnibussen) zu verwenden.

Zu § 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung eröffnet die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste unterwegs aufzunehmen oder abzusetzen. Zuständige Behörde dafür ist gemäß § 13 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (müßte heißen: der Bundesminister).

In welcher Rechtsform und nach welchen Gesichtspunkten Ausnahmen zugelassen werden können, ist aus der Bestimmung des Abs. 2 überhaupt nicht ersichtlich.

Zu § 4 Abs. 3:

Anstatt "Beförderungspflicht" müßte es im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens wohl heißen: "Genehmigungspflicht" oder "Beförderungsgenehmigungspflicht".

Diese vom Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens übernommene Bestimmung erscheint jedoch in der vorgesehenen Fassung gänzlich verfehlt. Wenn das Übereinkommen für bestimmte Gelegenheitsverkehre (§ 2 Abs. 1 lit. c des Entwurfes) die innerstaatliche Anordnung einer Genehmigungspflicht zuläßt, dann ist im innerstaatlichen Durchführungsgesetz auch auszuführen, ob eine solche Genehmigungspflicht bestehen soll oder nicht.

Wenn die vorgesehene Regelung jedoch bezwecken sollte, durch Verwaltungsakt eine Beförderungsgenehmigungspflicht anordnen zu können, dann bedürfte es einer näheren Determinierung, durch welches Organ und in welcher Rechtsform eine Beförderungsgenehmigungspflicht begründet werden kann, aus welchen Gründen dies zulässig und vor allem welches Organ für die Erteilung von Genehmigungen zuständig sein soll.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 13 (Behördenzuständigkeit) wäre nach dem Entwurf für die Anordnung einer Genehmigungspflicht der Landeshauptmann zuständig, was zweifellos nicht beabsichtigt sein dürfte.

Zu § 5:

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen des zwischenstaatlichen Kraftfahrtrafverkehres und Gelegenheitsverkehres sind Angelegenheiten, die kompetenzmäßig dem Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. (Angelegenheiten des Gewerbes) unterliegen. Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes in solchen Angelegenheiten, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen, gemäß Art. 102 Abs. 1 B.-VG. der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus. Die Ausnahmebestimmungen des Art. 102 Abs. 2 B.-VG. lassen die Vollziehung der erwähnten Angelegenheiten unmittelbar durch Bundesbehörden ohne Zustimmung der Länder nicht zu.

Die behördlichen Aufgaben im Rahmen der Kontrolle beschränken sich im Regelfall auf die Überprüfung des mitzuführenden Kontrolldokumentes (Fahrtenheft und Fahrtenblätter). Es sind dies Aufgaben, die von jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Schwierigkeiten wahrgenommen werden

können. Eine Notwendigkeit dafür, daß der Bundesminister sich - entgegen dem Verfassungsgrundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung - die Aufgaben der Kontrolle aufgrund dieses Gesetzentwurfes in der Ministerialinstanz vorbehält, ist in keiner Weise zu sehen. Diese Absicht widerspricht dem föderalistischen Grundsatz der Bundesverfassung.

Ein Hinweis wie im Eingangssatz des Abs. 1, wonach sich das Bundesministerium (müßte wohl heißen "der Bundesminister") zur Kontrolle der Verkehrsunternehmen der örtlich zuständigen Organe der mittelbaren Bundesverwaltung bedient, ist aus legistischer Sicht völlig unüblich und trägt im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, insbesondere jenen des § 13, nur zur Verwirrung bei. Geradezu im Gegensatz zur vorgesehenen Besorgung der Kontrollen in mittelbarer Bundesverwaltung erläutern die Anmerkungen zu § 5, daß die Organisation der Kontrolle grundsätzlich dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugeordnet wurde.

Im Bereich der Länder wären mit der Vollziehung des vorgesehenen Gesetzentwurfes, soweit keine sachliche Notwendigkeit für die Vollziehung in der Ministerialinstanz besteht, ausdrücklich der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden zu betrauen. Eine Formulierung, wie sie der Gesetzentwurf bezüglich der mittelbaren Bundesverwaltung enthält, widerspricht auch dem Legalitätsgebot des Art. 18 B.-VG.

Die im Entwurf weiters enthaltene Absicht, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Durchführung von Kontrollen auch die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. deren Gliederungen beauftragen kann, ist mit dem Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung nicht vereinbar, weil damit im Bereich der Länder andere als dem Landeshauptmann unterstellte Organe zur Vollziehung herangezogen werden. Dies ist verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 102 B.-VG. nur mit Zustimmung der Länder möglich (siehe insbesondere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 8466/ 1978).

Eine solche Absicht widerspricht - noch mehr als die gleichfalls beim zuständigen Bundesminister konzentrierte Oberwachungszuständigkeit - föderalistischen Grundsätzen, denn für den Fall, daß das Bundesministerium selbst nicht zu einer entsprechenden Kontrolle im Sinne des Gesetzentwurfes

imstande ist, wäre nach dem Verfassungsprinzip der mittelbaren Bundesverwaltung jedenfalls der Landeshauptmann, nicht jedoch ein außerhalb der Organisation der Verwaltung in den Ländern stehender Selbstverwaltungskörper damit zu betrauen. Dieser Vorgang wiegt umso schwerer, als den Kontrollorganen in bestimmten Fällen hoheitliche Zwangsbefugnisse (z.B. § 8 Abs. 3 des Entwurfes) zukommen sollen.

Die vorgesehene Übertragung von Überwachungsaufgaben an die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft durch den Bundesminister und die damit zusammenhängenden Bestimmungen des Entwurfes sind daher aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Einwänden bestehen auch Bedenken dagegen, daß Beauftragten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft hoheitliche Zwangsbefugnisse (z.B. Untersagung der Weiterfahrt, Abnahme von Kfz-Papieren - § 8 Abs. 3 - oder die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit - § 11 Abs. 3) eingeräumt werden sollen. Solche Befugnisse sind üblicherweise nur besonders geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übertragen (siehe auch die vergleichbaren Bestimmungen der StVO., des KFG. und des VStG.).

Zu § 7 Abs. 4, 11 und 13:

Der Abs. 4 verpflichtet zur Anlegung der Fahrtenblätter im Original und in einer Durchschrift.

Der Abs. 13 verpflichtet die Zollorgane zum Einbehalt der Durchschrift des Fahrtenblattes bei der Ausreise.

Damit im Widerspruch steht die Verpflichtung des Abs. 11 über die Aufbewahrungspflicht der Originale und der Durchschriften der Fahrtenblätter.

Zu § 8:

Zu Abs. 2:

Es ist fraglich, in welcher Form (mündliche Anordnung, schriftlicher Bescheid) nach einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde die Untersagung der Weiterfahrt zu ergehen hat.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmungen gehören systematisch eher zu § 7.

Zu § 11:

Die einzelnen Straftatbestände ergeben sich teilweise unmittelbar aus dem Abkommen (z.B. Abs. 1 Z. 1 lit. a), zum Teil aus dem Gesetzentwurf (z.B. Abs. 1 Z. 1 lit. c). Zum Teil fehlen auch Hinweise, ob Bestimmungen des Obereinkommens oder des Durchführungsgesetzes gemeint sind.

In Abs. 1 Z. 1 lit. d müßte es heißen "Kontrollorgane" statt Kontrollbeamte.

Eine gesetzliche Mindestgeldstrafe von 5.000,-- S bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. e erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 13 Abs. 1:

Diese Bestimmung soll klarstellen, wer "zuständige Behörde" im Sinne der §§ 2, 5, 8 Abs. 4 und 12 Abs. 1 und 2 ist: Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (wohl gemeint: der Bundesminister).

Im § 2 Abs. 2, im § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 4 sowie im § 12 Abs. 1 und 2 ist jedoch ausdrücklich von zuständigen Behörden die Rede. Es fehlt somit offensichtlich eine Anordnung, daß im Landesbereich der Landeshauptmann zuständige Behörde ist. Dies ist insbesondere für die Überwachung (siehe die Stellungnahme zu § 5 Abs. 1) zu fordern.

Abgesehen von den vorstehenden Einwendungen darf darauf verwiesen werden, daß der Gesetzentwurf insgesamt in legistischer und sprachlicher Hinsicht einer Überarbeitung bedarf, insbesondere bezüglich

- der mehrfachen Verwendung der Wortfolge "im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung",
- der Behördenbezeichnungen und deren Zuständigkeiten,
- der formalen Einteilung (11 Abschnitte bei nur 14 Paragraphen).

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.
